

Programmreglement zum DAS Data Science der Hochschule für Informatik FHNW

vom 1. September 2026

Die Direktorin erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW). Werden nur einzeln angebotene Module dieses Programms absolviert, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

§ 2 Weiterführende Erlasse

¹ Die Leitung des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

² Für Module dieses Programms, die einzeln absolviert werden können, erlässt die Leitung des Programms eine Modulbeschreibung gemäss § 2 Abs. 4 WBO FHNW.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

¹ Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Abschluss einer Fachhochschule oder einer universitären Hochschule (Tertiär A) sowie mindestens 2 Jahre Berufserfahrung.
- b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d. h. Abschluss einer höheren Fachschule, eidg. Fachausweis oder Diplom) können aufgenommen werden, wenn sie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld aufweisen. Zudem werden Kenntnisse in wissenschaftlichem Arbeiten oder die Absolvierung eines entsprechenden Kurses vorausgesetzt.
- c. Personen ohne Tertiär A- oder Tertiär B-Abschluss können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Fachgebiet.
 - mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einer Führungs- oder höheren Fachfunktion.
 - Nachweis umfangreicher nicht-formaler Weiterbildungen oder eines begonnenen, jedoch nicht abgeschlossenen tertiären Bildungsgangs mit einem Studienfortschritt von mindestens 50 %.
 - Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten oder die Absolvierung eines entsprechenden Kurses.

Es werden Programmierkenntnisse oder die Bereitschaft vorausgesetzt, sich vor Beginn der Weiterbildung Grundkenntnisse in der Programmiersprache Python anzueignen.

² Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

Interessierte reichen ihre Anmeldung und die Nachweise gemäss Abs. 1 über das Anmeldeformular auf der Webseite bei der Programmkoordination ein.

1. Die Leitung des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
2. Die Leitung des Programms entscheidet über die Zulassung.

³ Für die Anmeldung, Aufnahme und Platzverfügbarkeit in den einzelnen CAS-Programmen gelten deren jeweilige Programmreglemente und Programmbedingungen. Für die Module gelten die jeweiligen Modulbeschreibungen.

⁴ Ist die Zulassung zum DAS Data Science möglich, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

⁵ Ist die Zulassung wegen Nichterfüllung der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

⁶ Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule für Informatik FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

⁷ Die Abmeldung vom Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

⁸ Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme gelten für bereits gebuchte Programmteile die Abmelde- und Abbruchregelungen des jeweiligen Programmreglements beziehungsweise der jeweiligen Modulbeschreibung.

⁹ Sind fällige Programmgebühren bei Beginn des jeweiligen Programmteils noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme an diesem Programmteil verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm umfasst 30 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 3 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Als Beginn des Programms gilt der Beginn des ersten CAS-Programms oder Moduls, das für den Abschluss des DAS Data Science berücksichtigt wird. Eine Verlängerung kann von der Leitung des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

² In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a. Sie verstehen zentrale Konzepte und Methoden von Data Science und Artificial Intelligence und beurteilen deren Einsatzmöglichkeiten in unterschiedlichen Anwendungsfeldern.
- b. Sie bereiten reale Datensätze auf, analysieren und visualisieren diese und wenden mathematische und statistische Grundlagen zur Gewinnung datenbasierter Erkenntnisse an.
- c. Sie entwickeln, trainieren und evaluieren Machine Learning Modelle und wenden geeignete Verfahren auf unterschiedliche Datenarten und Problemstellungen an.
- d. Sie analysieren spezielle Datentypen und komplexe Problemstellungen mit geeigneten Data Science Methoden, insbesondere aus Bereichen wie Zeitreihenanalyse, Natural Language Processing, Information Retrieval und Recommender Systeme.

- e. Sie identifizieren geeignete Anwendungsfälle für Data Science und Artificial Intelligence, entwickeln entsprechende Lösungen und beurteilen bestehende Ansätze hinsichtlich ihrer Eignung für konkrete Problemstellungen.
- f. Sie vertiefen ausgewählte Themengebiete von Data Science und Artificial Intelligence entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung und wenden fortgeschrittene Methoden und Technologien auf anspruchsvolle Problemstellungen an.
- g. Sie erarbeiten sich neue Methoden und Technologien selbstständig, übertragen diese auf konkrete Anwendungsfälle und bearbeiten Data Science- und AI-Problemstellungen im Rahmen eigener Projekte ganzheitlich.

³ Das Programm setzt sich aus dem «CAS Data Science» im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie aus Wahlpflichtbestandteilen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zusammen.

⁴ Als Wahlpflichtbestandteile können die gemäss Programmübersicht vorgesehenen CAS-Programme und Module gewählt werden.

⁵ Von den Modulen «Selbständige Wissenserarbeitung» und «Individuelle Projektarbeit» kann höchstens eines als Wahlpflichtbestandteil berücksichtigt werden.

⁶ Die Details zu den einzelnen CAS-Programmen und Modulen richten sich nach den Angaben auf der Webseite sowie den jeweiligen Programmreglementen, Programmbedingungen und Modulbeschreibungen.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

¹ Die Leistungsnachweise werden im «CAS Data Science», in den weiteren gewählten CAS-Programmen und in den gewählten Modulen erbracht.

² Für Art, Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise des «CAS Data Science» und weiterer gewählter CAS-Programme gelten die jeweiligen Programmreglemente. Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise richten sich nach den jeweiligen Programmbedingungen. Für die Leistungsnachweise der Module gelten die jeweiligen Modulbeschreibungen.

³ Für das DAS Data Science selbst sind keine zusätzlichen Leistungsnachweise vorgesehen.

⁴ Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 der Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, der Leitung des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leitung des Programms entscheidet über die Anrechnungen. Dem DAS Data Science können maximal 10 ECTS-Punkte aus gleichwertigen Leistungen anderer Bildungsprogramme angerechnet werden. Die gemäss Programmübersicht als Wahlpflichtbestandteile vorgesehenen CAS-Programme und Module gelten nicht als Anrechnungen im Sinne dieser Begrenzung.

⁵ Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch an die Leitung des Programms gestellt werden.

⁶ Ein erfolgreich absolviertes «CAS Data Science» kann nur entweder für den Abschluss des «DAS Data Science» oder für den Abschluss des «DAS Data Product Engineering» berücksichtigt werden, nicht für beide.

§ 6 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Leitung des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leitung des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 7 Programmabschluss

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. das «CAS Data Science» erfolgreich abgeschlossen wurde und im Wahlpflichtbereich gemäss Programmübersicht unter Berücksichtigung allfälliger Anrechnungen gemäss § 5 Abs. 4 mindestens 15 ECTS-Punkte erworben wurden.
- b. mindestens 20 ECTS-Punkte davon im Rahmen des DAS Data Science an der FHNW absolviert wurden.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Diploma of Advanced Studies FHNW in Data Science» vergeben. Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Leistungsausweis.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 21. August 2026

Direktorin der Hochschule für Informatik FHNW

Programmübersicht

Das Programm setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Pflicht:

- CAS Data Science (15 ECTS-Punkte)

Wahlpflicht:

Mindestens 15 ECTS-Punkte aus den folgenden Programmen und Modulen:

- CAS Agentic AI & Deep Learning (15 ECTS-Punkte)
- CAS AI Operations (12 ECTS-Punkte)
- Module aus dem auf der Webseite publizierten [Modulangebot Data Science](#)

Von den Modulen «Selbständige Wissenserarbeitung» und «Individuelle Projektarbeit» kann höchstens eines als Wahlpflichtbestandteil berücksichtigt werden. Wird das «CAS AI Operations» als Wahlpflichtbestandteil gewählt, müssen zusätzlich Module im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

Die aktuell angebotenen Module sowie die genauen Termine richten sich nach den Angaben auf der Webseite und den jeweiligen Modulbeschreibungen.